



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Vereine

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
1 Verwaltungsbereich	Seite 2
2 Förderung bei Investitionen und Verbrauchsgütern	Seite 2
3 Förderung aus besonderen Anlässen und Vereinsjubiläen	Seite 2
4 Jugendhilfe und Jugendförderung	Seite 3
5 Förderung	Seite 3
6 Gegenstand und Umfang der Förderung	Seite 3
7 Fahrten und Lager	Seite 4
8 Besuch ausländischer Jugendgruppen und Vereine in Bickenbach	Seite 4
9 In-Kraft-Treten	Seite 4

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Vereine der Gemeinde Bickenbach

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 20.08.1987		-	21.08.1987
1. Änderungssatzung vom 11.06.1992	Ziffer 6.4	-	11.06.1992
2. Änderungssatzung vom 17.09.1998	Ziffer 1-2 Ziffer 4 Ziffer 9	-	01.10.1998
3. Änderungssatzung vom 24.01.2002	Ziffer 2-3 Ziffer 6-9	-	24.01.2002
4. Änderungssatzung vom 15.07.2004	Ziffer 6	-	01.01.2004
5. Änderungssatzung vom 05.03.2015	Ziffer 2-3 Ziffer 6	-	01.01.2015
6. Änderungssatzung vom 10.11.2016	Ziffer 6	-	01.01.2017

1 Verwaltungsbereich

- 1.1 Die Institutionen haben die Möglichkeit, bis zu 3.000 Kopien pro Jahr kostenfrei auf einem gemeinde-eigenen Kopierer zu fertigen. Bei mehr als 3.000 Kopien pro Institution jährlich sind für die Mehrexemplare die entstehenden Selbstkosten von den Institutionen zu tragen.
- 1.2 Bei Inanspruchnahme der Vereinsverwaltungsprogramme des Hessischen Datenverarbeitungsverbundes trägt die Gemeinde die Kosten der Datenerfassung.

2 Förderung bei Investitionen und Verbrauchsgütern

- 2.1 Bei Investitionen und kurzlebigen Verbrauchsgütern erhalten die Institutionen einen Zuschuss bis zu 10% der Zuschuss fähigen Kosten.
- 2.2 Der Höchstbetrag aller Zuschüsse der Gemeinde hierfür beträgt je Institution in einem Zeitraum von drei Jahren € 25.000. Über Maßnahmen, die diesen Ansatz überschreiten, wird die Gemeindevertretung entscheiden. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Tag der Bewilligung des jeweils ersten anrechenbaren Zuschusses.

3 Förderung aus besonderen Anlässen und Vereinsjubiläen

- 3.1 Für besondere Veranstaltungen und Jubiläen der Institutionen stellt die Gemeinde Ehrenpreise, Wanderpokale u.ä. zur Verfügung.
- 3.2 Aus Anlass von Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen an die Institutionen gewährt:
 - a) 10-jähriges Jubiläum € 100,00
 - b) 25-jähriges Jubiläum € 250,00
 - c) 50-jähriges Jubiläum € 500,00
 - d) 75-jähriges Jubiläum € 650,00
 - e) 100-jähriges Jubiläum € 700,00

Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Zuwendung um jeweils € 100,00 für je 25 Jahre.

- 3.3 Bei Neugründungen wie Abteilungsgründungen wird einmalig und nach Nachweis durch die Institution bzw. Abteilungsbeschluss eine Gründungshilfe in Höhe von € 250,00 auf Antrag durch die Gemeinde gewährt.

4 Jugendhilfe und Jugendförderung

4.1 Die Obliegenheiten und Aufgaben der Jugendhilfe und der Jugendförderung werden in der Gemeinde Bickenbach durch die ortsansässigen Vereine, Verbände und Organisationen, sonstigen Träger und durch die gemeindliche Jugendförderung wahrgenommen. Bei Gründung eines Ortsjugendringes als Zusammenschluss von Trägern der freien Jugendarbeit wird dieser von der Gemeinde besonders gefördert.

Die Arbeitsgemeinschaft Bickenbacher Vereine als Dachorganisation der angeschlossenen Vereine wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Gemeinde gefördert.

4.2 Ziele der gemeindlichen Förderung sind jugendpflegerische Maßnahmen und Angebote der außerschulischen Jugendarbeit und -bildung. Die Gemeinde fördert im Rahmen dieser Richtlinien auch die Erwachsenenarbeit und -bildung der vom Gemeindevorstand anerkannten Gemeinschaften.

4.3 Die Förderung durch die Gemeinde ergänzt Kreis-, Landes- und Bundesmittel.

5 Förderung

5.1 Die Institutionen müssen ihren Sitz in Bickenbach haben.

5.2 Organisationen von politischen Parteien werden nicht gefördert.

5.3 Bei Zweifeln über die Förderungswürdigkeit von Jugendgruppen, Vereinen usw. entscheidet die Gemeindevertretung.

6 Gegenstand und Umfang der Förderung

6.1 Pro Jahr werden Institutionen einheitlich von der Gemeinde gefördert und bezuschusst:

- a) pro Mitglied bis 18 Jahre € 10,00
- b) pro Mitglied über 18 Jahre € 5,00

6.2 Die Mindestbezuschussung beträgt € 100,00 pro Jahr. Institutionen mit weniger als fünf Mitgliedern erhalten keinen Zuschuss. Als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss gilt die Mitgliederzahl nach dem Stand 31.12. jeden Jahres, die nachzuweisen ist.

6.3 Diese Mitgliederzahl ist ohne Aufforderung durch die Gemeinde von den Vertretungsberechtigten der jeweiligen Institutionen bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres dem Gemeindevorstand zu melden, damit die Auszahlung im Rahmen der Haushaltsführung erfolgen kann. Wenn keine Meldung erfolgt, richtet sich die Bezuschussung nach Ziffer 6.2, Satz 1.

6.4 Sozialpflegerische und caritative Institutionen können zusätzliche Zuschüsse für die Altenbetreuung erhalten. Auf Antrag und Nachweis werden Zuschüsse bis zu € 400,00 jährlich gewährt.

6.5 Die Arbeitsgemeinschaft Bickenbacher Vereine erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben pro Jahr und Einwohner € 1,75 nach dem Stichtag 30. Juni des Vorjahres und Feststellung durch die Verwaltung ohne Antrag ausgezahlt.

6.6 Veranstaltungen der außerschulischen Bildung, Schulungen der Jugendgruppenleiter sowie Studienreisen werden wie folgt bezuschusst:

- a) Wochenendveranstaltungen, Ganztagslehrgänge ab zwei bis höchstens fünf Tage,
- b) Seminare mit mindestens zwei Abendveranstaltungen in Folge.

Erstattet werden 20% der entstandenen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Material.

6.7 Veranstaltungen der außerschulischen Bildung, Schulungen von Jugendgruppenleitern und Studienreisen sowie Seminarveranstaltungen müssen Themen der staatspolitischen, pädagogischen, kulturellen, sozialen Bildung wie musischer und sportlicher Ausbildung beinhalten.

7 Fahrten und Lager

Die Fahrt bzw. das Lager muss mindestens zwei volle Tage dauern und mit mindestens fünf Jugendlichen durchgeführt werden.

Für Inlandsfahrten und -freizeiten werden pro Tag und Teilnehmer € 3,00, für Auslandsfahrten- und -freizeiten pro Tag und Teilnehmer € 5,00 gewährt.

Für jeden Gruppenleiter wird ebenfalls der gleiche Satz pro Tag gewährt und zwar bei je 5 Teilnehmern (angefangene Zahl) eine Begleitperson.

8 Besuch ausländischer Jugendgruppen und Vereine in Bickenbach

Gastgebende Institutionen und sonstigen ortsansässigen Organisationen gewährt die Gemeinde Bickenbach pro Gast und Jahr eine Zuwendung von € 5,00.

Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Vorstand. Zur Begründung sind beizufügen: Programmbeschreibung und Teilnehmerliste.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung Bickenbach in ihrer Sitzung am 17.09.1998 beschlossen und treten am 01.10.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.06.1987 außer Kraft.

Bickenbach, 17.09.1998

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister